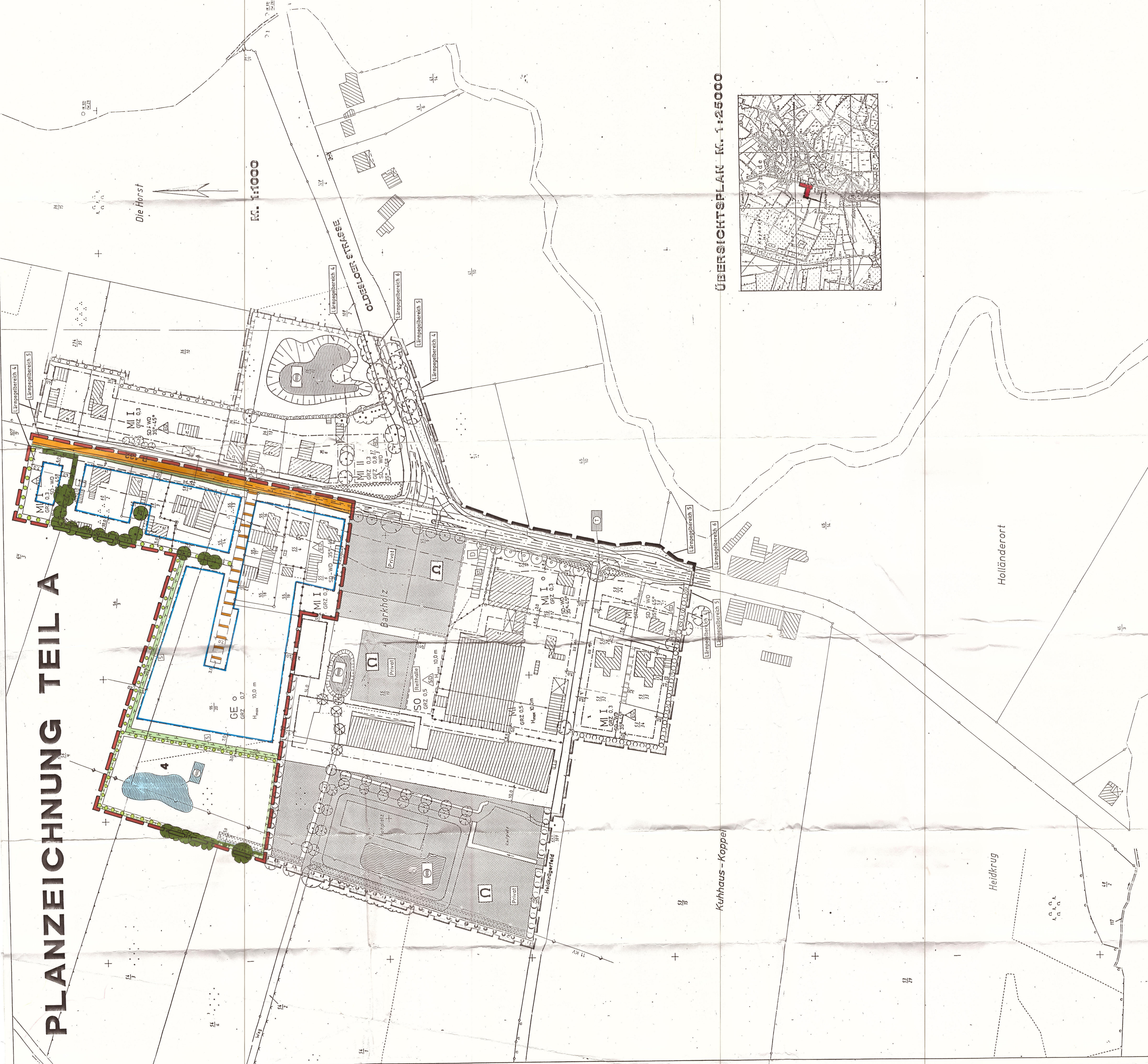


# PLANZEICHNUNG TEIL A



# ZEICHNERERKLÄRUNG

Rechnung: 1000/1000, 801 vom 14.03.1990 (BBl. I, 1990 S. 58)

**PLÄNZERLEGEN**  
**RECHTSGRUNDLAGE**  
**I. FESTSETZUNGEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6 § 9 Abs. 7 BauGB  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6 § 9 Abs. 7 BauGB  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6 § 9 Abs. 7 BauGB  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6 § 9 Abs. 7 BauGB  
 Sondergebiete, die der Erholung dienen und sonstige Sondergebiete § 9 Abs. 11 BauGB  
 Gewerbegebiet § 9 Abs. 11 BauGB  
 § 8 BauNO

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNGS**

Zentrum der Wohnzone mit Wohntypen  
 Grundflächenzahl  
 Geschossflächenzahl  
 maximale Bauhöhe über OK Gelände

**BAUWEISEN, BAURENZEN**

offene Bauweise  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze  
 Seiten- oder Windschach  
 Dachneigung

**VERKEHRSMÄSSIG**

Strassenbegrenzungslinie  
 Strassenverkehrsflächen  
 Strassenbegrenzung  
 festgesetzte Zufahrt

**VERSORGUNGSANLAGEN**

Versorgungsleitung oberirdisch II KV  
 § 9 Abs. 13 u. Abs. 6 BauGB

**GRÜNFLÄCHEN**

Grünfläche "Reihengarten"  
 § 9 Abs. 15 BauGB

**FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN**

Traflo  
 § 9 Abs. 112 BauGB

**FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

Regenrückhaltebecken  
 § 9 Abs. 116 BauGB

**MASSSTABEN DER ZEICHNUNG FÜR DIE UND FÜR DEN ANWISCHUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 120 BauGB  
 Baumstreifen § 9 Abs. 125 BauGB  
 zu entfernender Baum § 9 Abs. 126 BauGB  
 zu erhaltender Graben § 9 Abs. 126 BauGB  
 gepfl. Baum § 9 Abs. 126 BauGB  
 gepfl. Kricket § 9 Abs. 126 BauGB

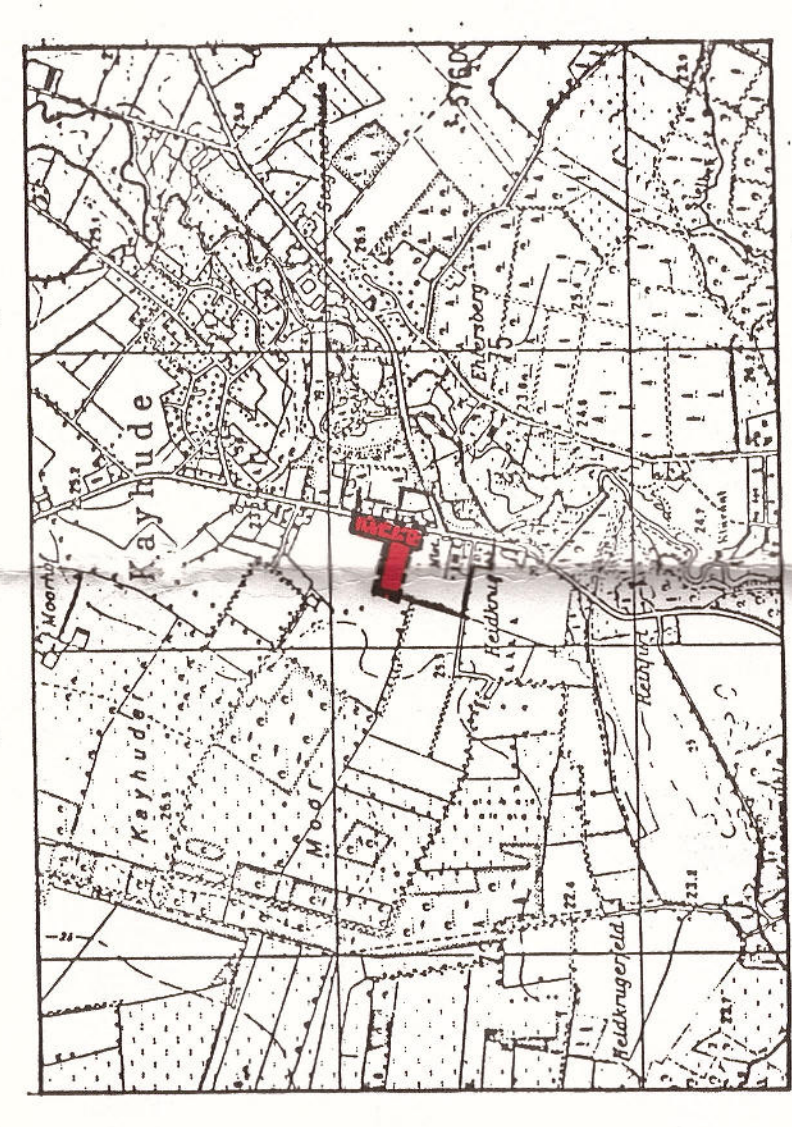
**REGLUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**

Einstufung der Flächen  
 § 9 Abs. 6 BauGB

**II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**

Umgrenzung von Flächen für Spielplätze § 9 Abs. 4 Nr. 4 u. 22 BauGB  
 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 110 BauGB  
 Abgrenzung unterschiedlichen Hofes der Nutzung § 16 Abs. 5 BauNO  
 Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung § 16 Abs. 5 BauNO  
 Abgrenzung unterschiedlicher Art der Bebauung § 9 Abs. 121 BauGB  
 Mit Geh-, Fuß- und Lehngraben zu bebauenden Flächen § 9 Abs. 13 BauGB  
 Besonderer Nutzungszweck von Flächen § 9 Abs. 13 BauGB

# ÜBERSICHTSPLAN Kt. 1:25000



# SATZUNG DER GEMEINDE KAYHUDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET 'HEIDKRUG/HEIDKRUGERFELD' UND NÖRDLICH DES GESTÜTS BARKHOLZ' FELD'

1. **Zweck**  
 Die Satzung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 für das Gebiet "Heidkrug/Heidkrugerefeld" und nördlich des Gestüts Barkholz" Feld" hat zum Zweck, die städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu ordnen und die städtebauliche Entwicklung zu steuern.

2. **Gebiet**  
 Das Gebiet des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 erstreckt sich auf das Gebiet "Heidkrug/Heidkrugerefeld" und nördlich des Gestüts Barkholz" Feld" im Katastralgemeinschaftsgebiet von Heidkrug, Kreis Bad Segeberg.

3. **Ziele**  
 Die städtebauliche Entwicklung des Gebietes soll durch die Schaffung von Wohn-, Gewerbe- und Erholungsflächen, die durch ihre Lage, Ausdehnung, Bauweise und Gestaltung die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern.

4. **Plan**  
 Die städtebauliche Entwicklung des Gebietes ist durch den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6 festgelegt. Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6 besteht aus dem Textteil und dem Planteil.

5. **Planverfahren**  
 Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6 ist nach dem Verfahren der Bürgerentscheidungen aufgestellt.

6. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

7. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

8. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

9. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

10. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**  
 bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenzen  
 bestehende Gebäude  
 entfallende Gebäude  
 Flurstücknummern  
 Sichtdreieck  
 Nummerierung der Regenrückhaltebecken  
 Abgrenzung der Übergabebereiche  
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME  
 vord. Grundstück  
 § 9 Abs. 120 BauGB  
 § 9 Abs. 120 BauGB

**REGELPROFIL M. 1:100**

SCHEIT II-II  
 0,00  
 0,30  
 0,60  
 0,90  
 1,20  
 1,50  
 1,80  
 2,10  
 2,40  
 2,70  
 3,00  
 3,30  
 3,60  
 3,90  
 4,20  
 4,50  
 4,80  
 5,10  
 5,40  
 5,70  
 6,00  
 6,30  
 6,60  
 6,90  
 7,20  
 7,50  
 7,80  
 8,10  
 8,40  
 8,70  
 9,00  
 9,30  
 9,60  
 9,90  
 10,20  
 10,50  
 10,80  
 11,10  
 11,40  
 11,70  
 12,00  
 12,30  
 12,60  
 12,90  
 13,20  
 13,50  
 13,80  
 14,10  
 14,40  
 14,70  
 15,00  
 15,30  
 15,60  
 15,90  
 16,20  
 16,50  
 16,80  
 17,10  
 17,40  
 17,70  
 18,00  
 18,30  
 18,60  
 18,90  
 19,20  
 19,50  
 19,80  
 20,10  
 20,40  
 20,70  
 21,00  
 21,30  
 21,60  
 21,90  
 22,20  
 22,50  
 22,80  
 23,10  
 23,40  
 23,70  
 24,00  
 24,30  
 24,60  
 24,90  
 25,20  
 25,50  
 25,80  
 26,10  
 26,40  
 26,70  
 27,00  
 27,30  
 27,60  
 27,90  
 28,20  
 28,50  
 28,80  
 29,10  
 29,40  
 29,70  
 30,00

SCHEIT III-III  
 0,00  
 0,30  
 0,60  
 0,90  
 1,20  
 1,50  
 1,80  
 2,10  
 2,40  
 2,70  
 3,00  
 3,30  
 3,60  
 3,90  
 4,20  
 4,50  
 4,80  
 5,10  
 5,40  
 5,70  
 6,00  
 6,30  
 6,60  
 6,90  
 7,20  
 7,50  
 7,80  
 8,10  
 8,40  
 8,70  
 9,00  
 9,30  
 9,60  
 9,90  
 10,20  
 10,50  
 10,80  
 11,10  
 11,40  
 11,70  
 12,00  
 12,30  
 12,60  
 12,90  
 13,20  
 13,50  
 13,80  
 14,10  
 14,40  
 14,70  
 15,00  
 15,30  
 15,60  
 15,90  
 16,20  
 16,50  
 16,80  
 17,10  
 17,40  
 17,70  
 18,00  
 18,30  
 18,60  
 18,90  
 19,20  
 19,50  
 19,80  
 20,10  
 20,40  
 20,70  
 21,00  
 21,30  
 21,60  
 21,90  
 22,20  
 22,50  
 22,80  
 23,10  
 23,40  
 23,70  
 24,00  
 24,30  
 24,60  
 24,90  
 25,20  
 25,50  
 25,80  
 26,10  
 26,40  
 26,70  
 27,00  
 27,30  
 27,60  
 27,90  
 28,20  
 28,50  
 28,80  
 29,10  
 29,40  
 29,70  
 30,00

**TEXT TEIL B**

1. **Mischbauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Anlagen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauNO werden zugelassen.

2. **Gewerbliche Anlagen** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Anlagen nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauNO werden zugelassen. § 9 Abs. 5 BauNO

3. **Höhenbegrenzung** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die maximale Erdbodenoberfläche der Anlagen darf nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

4. **Ländliche Bauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

5. **Ländliche Bauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

6. **Ländliche Bauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

7. **Ländliche Bauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

8. **Ländliche Bauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

9. **Ländliche Bauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

10. **Ländliche Bauweise** § 9 Abs. 5 BauNO  
 Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein. Die Anlagen dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche festgelegt sein.

11. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

12. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

13. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

14. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

15. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

16. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

17. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

18. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

19. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

20. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 6**  
**"HEIDKRUG/HEIDKRUGERFELD"**  
**UND NÖRDLICH DES GESTÜTS BARKHOLZ'**  
**GEMEINDE KAYHUDE**

1. **Zweck**  
 Die Satzung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 für das Gebiet "Heidkrug/Heidkrugerefeld" und nördlich des Gestüts Barkholz" Feld" hat zum Zweck, die städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu ordnen und die städtebauliche Entwicklung zu steuern.

2. **Gebiet**  
 Das Gebiet des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 erstreckt sich auf das Gebiet "Heidkrug/Heidkrugerefeld" und nördlich des Gestüts Barkholz" Feld" im Katastralgemeinschaftsgebiet von Heidkrug, Kreis Bad Segeberg.

3. **Ziele**  
 Die städtebauliche Entwicklung des Gebietes soll durch die Schaffung von Wohn-, Gewerbe- und Erholungsflächen, die durch ihre Lage, Ausdehnung, Bauweise und Gestaltung die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern.

4. **Plan**  
 Die städtebauliche Entwicklung des Gebietes ist durch den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6 festgelegt. Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6 besteht aus dem Textteil und dem Planteil.

5. **Planverfahren**  
 Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6 ist nach dem Verfahren der Bürgerentscheidungen aufgestellt.

6. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

7. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

8. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

9. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.

10. **Einwurf**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 ist am 27.03.1987 dem Gemeinderat vorgelegt worden. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 mit der Begründung, dass der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 die städtebauliche Entwicklung des Gebietes steuern und fördern wird, am 27.03.1987 beschlossen.